Beitrittserklärung

Deutsche
Lebens-Rettungs-Gesellschaft

OG Nieder-Olm / Wörrstadt e.V.
Beitrittserklärung

Absender:

An:
DLRG OG Nieder-Olm / Wörrstadt e.V.
Miriam Wolf
Bergsträßer Weg 8
55268 Nieder-Olm

stellv. Kassenwart

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Nieder-Olm / Wörrstadt e.V. mit den folgenden Daten unter Berücksichtigung der mir bekannten Satzung (Auszug siehe Rückseite bzw. Folgeseite).

Die Zahlung erfolgt immer per Lastschrift. Bitte das Sepa-Mandat am Ende der Seite unbedingt ausfüllen.

Bitte gesamte Erklärung gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen.

Aktuelle Mindest-Mitgliedsgebühren pro Kalenderjahr

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	48,00 Euro
Erwachsene	60,00 Euro
Familie (max. 2 Erwachsene plus Kinder)	120,00 Euro

Sie können aber auch einen individuellen Mitgliedsbeitrag bestimmen (Bitte die oben angegebenen Mindestgebühren beachten).
Individueller Beitrag: _____

Wir weisen darauf hin, dass für die Teilnahme am aktiven Trainingsbetrieb ein zusätzlicher Aktivenbeitrag fällig wird. Dessen Höhe kann unter www.dlrg-no-w.de eingesehen werden.
Der Aktivenbeitrag ist NICHT oben angegeben und NICHT als individueller Beitrag anzugeben, denn er berechnet sich jedes Jahr neu, je nach Trainingsaktivität des Mitglieds.

Gliederung: OG Nieder-Olm / Wörrstadt_____ Titel: _____

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Telefonnummer: _____ Faxnummer: _____

Email-Adresse: _____

Mitgliedstyp 1: ☐ Einzelperson ☐ Familie Mitgliedstyp 2: ☐ Männlich ☐ Weiblich ☐ Firma / Körperschaft

Bei Familienbeitrag Namen und Geburtsdaten von allen Personen die beitreten angeben.
Einer Familienmitgliedschaft können maximal zwei Erwachsene, sowie deren Kinder bis maximal 25 Jahre, angehören. Kinder über 25 werden rechtzeitig darüber informiert, dass ihre Mitgliedschaft, sofern sie nicht widersprechen, automatisch in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt wird.

Mir ist bekannt, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Daten auf Datenträgern gespeichert werden.

_____ _____
Ort, Datum, Unterschrift Ort, Datum, Unterschrift
Erziehungsberechtigte/r (Bei Minderjährigen)

_____
Bestätigung der Gliederung

SEPA-Lastschriftmandat
DLRG Ortsgruppe Nieder-Olm / Wörrstadt e.V., Pariser Straße 165, 55268 Nieder-Olm
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE04ZZZ00000043935
Die Mandatsreferenz baut sich automatisch aus der 3-bis 4-stelligen Mitgliedsnummer, sowie einer laufenden Nummer die bei 00 beginnt, auf und wird separat mitgeteilt.
Ich ermächtige hiermit die DLRG Ortsgruppe Nieder-Olm / Wörrstadt e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschriften einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an diese Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung
Kosten und Bankgebühren für nicht eingelöste Mitgliedschaften trägt das Mitglied.
Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die oben genannte(n) Mitgliedschafte(n).

BIC: _____ IBAN: DE _ _ | _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Kreditinstitut: _____ Vor-, Nachname Inhaber: _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

S A T Z U N G der DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT E.V.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) [1]Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) ist die einzige Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. [2]Sie führt die Bezeichnung:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
(DLRG)
(2) [1]Die DLRG ist im Vereinsregister eingetragen. [2]Ihr Sitz ist Berlin.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
(3) Zu den Aufgaben gehören auch die
a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
b. Jugendarbeit,
c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
d. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
e. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
f. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
g. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
h. Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
(4) Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) [1]Die DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. [2]Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [3]Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) [1]Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. [3]Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

[1]Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. [2]Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. [3]Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) [1]Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. [2]Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht im Landesverband vorher neue Delegierte gewählt werden.
(3) [1]Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. [2]Daher können die Vertreter der Landesverbände ihr Stimmrecht in Bundestagung und Präsidialrat nur ausüben, wenn der jeweilige Landesverband die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

1Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. 2Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. 3Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. 4Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
(2) [1]Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. [2]Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde.
(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 Buchstabe d.
(5) [1]Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. [2]Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. [3]Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG

(1) [1]Die DLRG gliedert sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit. [2]Die Grenzen der Landesverbände sollen mit denen der Bundesländer übereinstimmen. [3]Über Änderungen von Landesverbandsgrenzen entscheidet der Präsidialrat nach Anhörung der beteiligten Landesverbände, über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der Landesverbände das im Landesverband zuständige Organ.
(2) Die Landesverbände können Untergliederungen bilden, die mit Zustimmung des Landesverbandes eigene Rechtsfähigkeit erwerben können.
(3) Alle Satzungen der Landesverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) [1]Die Landesverbände sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. [2]Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. [3]Dies gilt entsprechend für alle Untergliederungen.
(2) Satzungen der Landesverbände einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
(3) Die Landesverbände haben dem Bundesverband Niederschriften über Landesverbands- und Landesverbandsratstagungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Näheres regelt die Wirtschaftsordnung (§ 17).
(4) [1]Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. [2]Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. [3]Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.